

Frauenfeld, 5. Februar 2010

Entscheid Nr. 12

0007/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Sirnach

Baulinienplan entlang der Murg, Änderung Teilstück Clubhaus Tennisclub, Parzelle Nr. 418

Mit Schreiben vom 6. Januar 2010 ersucht das Bauamt Sirnach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die Vorlage betrifft eine Änderung des vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 6 am 16. Februar 2001 genehmigten Baulinienplans entlang der Murg. Die Änderung betrifft das Teilstück Clubhaus Tennisclub, Parzelle Nr. 418. Dem Protokollauszug des Gemeinderates Sirnach vom 1. Oktober 2009 ist zu entnehmen, dass es aufgrund der stetig wachsenden Mitgliederzahl des Tennisclubs einer Erweiterung des Clubhauses bedarf. Deshalb ersucht die Gemeinde um Verlegung der Baulinie entlang des projektierten Bauvorhabens. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung der Vorlage wurden keine Vorbehalte angemeldet.

Der Baulinienplan entlang der Murg, Änderung Teilstück Clubhaus Tennisclub, Parzelle Nr. 418 erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Sirnach am 28. September 2009 genehmigte Baulinienplan entlang der Murg, Änderung Teilstück Clubhaus Tennisclub, Parzelle Nr. 418 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sirnach, Kirchplatz 5, 8370 Sirnach, unter Beilage von drei Baulinienplänen entlang der Murg, Änderung Teilstück Clubhaus Tennisclub, Parzelle Nr. 418, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt

2/2

- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans entlang der Murg, Änderung Teilstück Clubhaus Tennisclub, Parzelle Nr. 418 mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. Feb. 2010